



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach * Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Mittwoch, den 11.11.1987

Nr. 34

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

Jugendwohlfahrtsausschußsitzung	172
Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf <i>S. 173 - S. 181 Pilsberg Hlung</i>	173
Bekämpfung der Wildtollwut	181
Bekämpfung der Tollwut; noch geltende Verordnungen zur Bekämpfung der Wildtollwut	182
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Birgland und Illschwang innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	183
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Hirschbach und des Marktes Königstein innerhalb des Landkreises Amberg- Sulzbach	183
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Märkte Schmidmühlen und Rieden innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	184
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Sulzbach-Rosen- berg und der Gemeinde Poppenricht innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	184
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe	185

Jugendwohlfahrtsausschußsitzung

Am Montag, den 23.11.1987 findet im Bergbaumuseum Theuern eine Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift der letzten Sitzung am 28.09.1987 im Bergbaumuseum Theuern.
2. Vergabe von Zuschüssen aus Jugendpflegemitteln 1987.
3. Vorberatung des Haushaltsplanes "Jugendhilfe" für das Haushaltsjahr 1988.
4. Spielebusarbeit im ländlichen Bereich. Bericht über die Spielebusarbeit im Landkreis Amberg-Sulzbach
5. Betreuung der Pfelgefamilien und Pflegekinder im Landkreis Amberg-Sulzbach durch den Sozialdienst kath. Frauen (SkF).
6. Sonstiges; Anträge und Vorschläge.

II 6, 05.11.87

Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage Pittersberg

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-I) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Pittersberg wird im Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 445 und 446, Gemarkung Pittersberg. Er hat ein Ausmaß von rd. 20 x 20 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt aus der Gemarkung Breitenbrunn die Grundstücke Fl.Nr. 172/3, und einen Teil der Fl.Nr. 175/1 und aus der Gemarkung Pittersberg Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 445, 446 und 447.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt aus der Gemarkung Breitenbrunn die Grundstücke Fl.Nrn. 173 und 174 und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 156, 175, 175/1 und 180/2 sowie aus der Gemarkung Pittersberg Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 445, 446 und 447.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Er ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Gemeinde Ebermannsdorf niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, ge- frorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineral- dünger, Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 Anwendung von Pflanzen- behandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufge- deckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Auf- deckung des Grundwassers	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu ver- senken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrs- flächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausge- nommen breitfläch- iges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausge- nommen breitfläch- iges Versickern, wenn das Grundwas- ser durch gute Deckschichten ge- schützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn da- durch gute Deck- schichten zerrissen oder Eirmuldungen oder offene Wasser- ansammlungen her- beigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu ver- wenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	-	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	-	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
 - oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 04.11.1987
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner, Landrat

Bekämpfung der Wildtollwut

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08. April 1974 (BGBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 03.05.1977 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert am 18.09.1984 (GVBl S. 370), erläßt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Gebiete der Gemeinden Edelsfeld, Hahnbach, Königstein und Vilseck sowie die von diesen eingeschlossenen gemeindefreien Gebiete, werden zum wildtollwutgefährdeten Bezirk erklärt.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinn des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt bis zum 03. Februar 1988.

Amberg, 06.11.1987
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner, Landrat

**Bekämpfung der Tollwut;
noch geltende Verordnungen zur Bekämpfung der Wildtollwut**

Aufgrund der vorstehenden Verordnung und der vorangegangenen, noch in Geltung befindlichen Verordnungen sind folgende Gemeindegebiete noch bis zum jeweils angegebenen Zeitpunkt wildtollwutgefährdeter Bezirk:

Auerbach i.d.Opf.	bis 18.12.1987
Birgland	bis 18.11.1987
Edelsfeld	bis 03.02.1988
Etzelwang	bis 18.12.1987
Hahnbach	bis 03.02.1988
Hirschau	bis 18.12.1987
Hirschbach	bis 18.12.1987
Kastl	bis 18.11.1987
Königstein	bis 03.02.1988
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	bis 18.12.1987
Schnaittenbach	bis 18.12.1987
Vilseck	bis 03.02.1988
Weigendorf	bis 18.12.1987

Gemeinden, die nicht aufgeführt worden sind, sind nicht mehr tollwutgefährdeter Bezirk. Diese Gemeinden werden gebeten, die Tafeln an den Ortseingängen zu entfernen.

Amberg, 06.11.1987
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Hans Wagner, Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Birgland und Illschwang
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Birgland und Illschwang
innerhalb des Landkreises Amberg Sulzbach vom 30.10.1987

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
erläßt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Birgland werden aus der Gemeinde Illschwang die Flurstücke
Nr. 1582/1 mit einer Fläche von 0,0991 ha und Nr. 1582/2 mit einer Fläche
von 0,0194 ha der Gemarkung Angfeld umgegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der Gemeinde Illschwang außer Kraft
und das Recht der Gemeinde Birgland in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind im Veränderungsnachweis Nr. 76 der Gemarkung
Frechetsfeld des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis
liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen
werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Amberg, den 30.10.1987
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Hans Wagner, Landrat

**Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Hirschbach und des Marktes
Königstein**

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Hirschbach und des Marktes
Königstein innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 30.10.1987

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
erläßt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In den Markt Königstein wird aus der Gemeinde Hirschbach das Flurstück Nr.
2553/1 der Gemarkung Achtel mit einer Fläche von 742 m² umgegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der Gemeinde Hirschbach außer Kraft
und das Recht des Marktes Königstein in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist im Veränderungsnachweis Nr. 174 der Gemarkung
Königstein des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis
liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen
werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Amberg, den 30.10.1987
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Hans Wagner, Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Märkte Schmidmühlen und Rieden

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Märkte Schmidmühlen und Rieden innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 30.10.1987

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

1. In den Markt Rieden werden aus dem Markt Schmidmühlen eingegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Schmidmühlen	Fläche in m ²
2253/6	184
2253/7	74
2319/2	4

2. In den Markt Schmidmühlen werden aus dem Markt Rieden eingegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Vilshofen	Fläche in m ²
1204/1	240
1204/2	55
1205/5	74

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinden außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinden in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind im Veränderungsnachweis Nr. 546 der Gemarkung Schmidmühlen des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Amberg, den 30.10.1987
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner, Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Poppenricht

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Poppenricht innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 30.10.1987

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Poppenricht wird aus der Stadt Sulzbach-Rosenberg das Flurstück Nr. 463/1 der Gemarkung Rosenberg mit einer Fläche von 0,7975 ha umgegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der Stadt Sulzbach-Rosenberg außer Kraft und das Recht der Gemeinde Poppenricht in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist in Veränderungsnachweisen Nr. 761 und 762/1962 des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Amberg, den 30.10.1987
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 1987

I.

Auf Grund der §§ 17 ff der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe am 15.09.1987 folgende Haushaltssatzung 1987 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	671.586 DM
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	315.925 DM

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1987 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 01.10.1987 Nr. 941-II 2 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe in Mimbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mimbach, 15.09.1987
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Mimbacher Gruppe
Kral, Verbandsvorsitzender

Dieser Lageplan M 1 : 5.000 ist Bestandteil
der Verordnung des Landratsamtes
Amberg-Sulzbach vom 06.11.1987
(KrABl Nr. 34 vom 11.11.1987)
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, 23.11.1987
Im Auftrag



N. O. LIX. 15

Erläuterung:

- Brunnen
- Fassungsbereich
- engere Schutzzone
- weitere Schutzzone
- Gemarkungsgrenze



Am Weissenberg

Heiling Holz

Arting

SG - Grenzen		02.06.86	Polster	02.06.86
Nr.	Änderungen	geändert	Name	gepr.
Vorhaben: WV. Pittersberg				
Lkr. Amberg-Sulzbach				
Vorhabensträger: Gemeinde Ebermannsdorf				
Maßstab:		Beilage:		
1 : 5 000		zum Schreibb.		
DINA		vom 17.12.1985		
Entwurfsverfasser:		Plan-Nr.		
Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft		Tag		
		entw.	05.12.85	
		gez.	17.12.85	
		gepr.	17.12.85	
		München, den		
		i.A. Dr. h.		